

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 10.05.2022**

**„Gehört der Begriff „Reichsgesetz“ noch in die Bremer Landesverfassung?“**

**Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)**

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. In welchen Bremer Rechtsgrundlagen ist aktuell noch der Begriff „Reichsgesetz“ zu finden?
2. Welche Gründe gibt es dafür, dass der Begriff „Reichsgesetz“ bisher noch nicht aus der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gestrichen wurde und bspw. durch den Begriff „Bundesgesetz“ ersetzt wurde?
3. Inwieweit plant oder empfiehlt der Senat die Streichung des Begriffs „Reichsgesetz“ aus allen Bremer Rechtsvorschriften?“

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit lässt sich diese Frage nicht hinreichend sicher abschließend beantworten.

Eine erste cursorische Sichtung ergab jedoch, dass der Begriff „Reichsgesetz“ in folgenden Vorschriften Verwendung findet:

- § 26 des bremischen Pressegesetzes vom 16. März 1965, der u.a. das Außerkraft-Treten des „Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874“ regelt.
- § 3 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs

geschlossenen Ehen vom 18. Juli 1899.

- § 3 Satz 5 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 18. Juli 1899.

Entsprechende Begriffe (z.B. „reichsrechtliche Vorschriften“ „Deutsches Reich“, Komposita beginnend mit der Silbe „Reichs-“ usw.) finden sich in:

- § 11 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
- § 26 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- § 105 Absatz 1 des bremischen Wassergesetzes
- § 112 Absatz 3 und § 120 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung
- § 14 Absatz 2 der technischen Überwachungsverordnung
- In der Eingangsformel und in § 1 Absatz 1 der Landschaftsschutzverordnung
- In der Eingangsformel des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 („Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.“)
- § 67 des Bremischen Besoldungsgesetzes
- Jeweils in der Eingangsformel sowie in § 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Habenhausen und der Verordnung über das Vogelschutzgehölz „Sodenmatt“ im Ortsteil Huchting der Stadtgemeinde Bremen
- § 3 Nr. 5 des Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes
- § 1, § 2 Absatz 1, § 3 Nr. 2 und § 7 des Zweiten Bremischen Rechtsbereinigungsgesetzes
- In der Eingangsformel der Verordnung zur Durchführung des Lagerstättengesetzes
- § 3 Absatz 2 Nr. 2 der Unfallversicherungsverordnung
- § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
- In der Eingangsformel der Verordnung über die Bildung eines vorläufigen Gutachterausschusses
- § 9 Absatz 2 Buchstabe e) der Landschaftsschutzverordnung.

Schließlich findet sich der Begriff „Reichsrecht“ an zwei Stellen der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen:

Artikel 134 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen lautet:

„Die Rechtspflege ist nach Reichs- und Landesrecht im Geiste der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit auszuüben.“

Artikel 150 der Landesverfassung lautet:

„(1) Wenn in Gesetzen und Verordnungen vom geltenden Reichsrecht abgewichen werden soll, kommt ein entsprechender Beschluss der Bürgerschaft nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zustimmen.“

(2) Dieser Artikel gilt bis zum Inkrafttreten einer Verfassung der deutschen Republik.“

### **Zu Frage 2:**

Der Begriff „Reichsgesetz“ findet sich nicht in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. An zwei Stellen findet sich jedoch wie zu Frage 1 erwähnt der Begriff „Reichsrecht“. Diesbezüglich ist Folgendes auszuführen:

Zu Artikel 134 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen: Der Begriff „Bundesgesetz“ bezeichnet in der Bundesrepublik Deutschland diejenigen einfachen Gesetze, für die der Bund nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in den Artikeln 70 bis 74 des Grundgesetzes die ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit hat, die auf Bundesebene verabschiedet werden und die bundesweite Geltung beanspruchen. Als „Bundesrecht“ wird darüber hinaus das gesamte in Deutschland auf Bundesebene geltende Recht bezeichnet, beispielsweise auch das Grundgesetz oder Rechtsverordnungen der Bundesminister.

Artikel 134 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen spricht von Reichs- und nicht von Bundesrecht, weil zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Landesverfassung am 21. Oktober 1947 das Grundgesetz noch nicht in Kraft war; dieses trat erst am 24. Mai 1949 in Kraft. Zuvor konnte es kein „Bundesrecht“, sondern nur „Reichsrecht“ geben.

Für eine diesbezügliche Verfassungsänderung bestand bzw. besteht nach Ansicht des Senats keine Veranlassung. Für den verständigen Rechtsanwender ist ohne Weiteres in Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift klar, dass hiermit das Recht der obersten Hierarchieebene des Staates, (heute) also das Bundesrecht gemeint ist. Zweifel in der Anwendung, die Anlass dazu geben könnten, die Landesverfassung zu ändern, sind dem Senat weder aus der Kommentarliteratur noch auf anderem Wege bekannt geworden.

Zu Artikel 150 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen: Hier gilt zunächst das soeben zu Artikel 134 Gesagte: Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gab es nur „Reichsrecht“ und Landesrecht.

Ferner gilt für Artikel 150 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Folgendes: Die Regelung in Absatz 1 erklärt sich vor dem Hintergrund, dass zwischen der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reichs am 8. Mai 1945 bis zum erstmaligen Zusammentreten des Deutschen Bundestags am 7. September 1949 den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen auch die Gesetzgebungskompetenz auf den Gebieten zustand, die vormals reichsrechtlich geregelt waren, weshalb sie Reichsgesetze und -verordnungen für das jeweilige Landesgebiet ändern, aufheben oder ersetzen konnten. Die Einführung einer qualifizierten parlamentarischen Mehrheit hierfür in Artikel 150 Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen sollte einer durch diese Möglichkeit drohenden Rechtszersplitterung entgegenwirken. Mit Zusammentritt des Deutschen Bundestags wurden die im Grundgesetz vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren und -zuständigkeiten wirksam und Artikel 150

der Bremischen Landesverfassung trat gemäß seines Absatzes 2 außer Kraft.

Einmal außer Kraft getretene Vorschriften können nicht mehr geändert werden, sondern müssen vollständig neu erlassen werden. Für einen Neuerlass besteht aufgrund des Umstands, dass Artikel 150 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen seit 1949 keinen materiellen Regelungsgehalt mehr hat, kein Grund.

### **Zu Frage 3:**

Die Ersetzung des Begriffs „Reichsgesetz“ und vergleichbarer, im Rahmen der Antwort auf Frage 1 genannter Begriffe im bremischen Landesrecht ist vom Senat weder geplant noch empfiehlt er sie. In einer Vielzahl der bei der Antwort auf Frage 1 aufgelisteten Fälle können die Begriffe nicht ersetzt werden, da sie sich – es handelt sich zu einem großen Teil um Übergangs- und Aufhebungsvorschriften – tatsächlich auf das vor In-Kraft-Treten des Grundgesetzes geltende bzw. das danach fortgeltende Recht beziehen. Selbst wenn dies bei einzelnen Vorschriften nicht der Fall ist, sondern allgemein „Bundesrecht“ gemeint ist, kann dies im Rahmen der Gesetzesanwendung durch Auslegung berücksichtigt werden. Dem Senat sind keine Anwendungsprobleme bezüglich der hier in Rede stehenden Vorschriften aus der Rechtspraxis bekannt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Auch genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Eine Beteiligung von oder Abstimmung mit anderen Ressorts hat nicht stattgefunden.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 06.05.2022 die Antwort auf die die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag).